

Was bewirkt die Kündigung der Grundstücksversorgung?

Wenn Sie sowohl die Trinkwasserlieferung als auch den Netzanschluss Ihres Grundstücks kündigen wollen, benutzen Sie bitte das beigefügte Formular „Beendigung der Grundstücksversorgung“.

Diese Kündigung bewirkt, dass wir zum Ablauf der gesetzlichen, in § 32 Absatz 1 unserer Wasserlieferungsbedingungen übernommenen Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende sowohl Ihren Wasserlieferungsvertrag endabrechnen als auch Ihren Hausanschluss am Abzweig von unserem Versorgungsnetz in der öffentlichen Straße absperren. Es fließt dann kein Wasser mehr in den Hausanschlussteil auf Ihrem Grundstück.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung zum Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist bzw. zu der im Einzelfall auf Kulanz vereinbarten abweichenden Frist haben wir ferner das Recht, den Trinkwasserhausanschluss von unserem Verteilnetz abzutrennen. Nach einer solchen Trennung kann der Hausanschluss nicht wieder in Betrieb genommen werden. Wir führen diese Trennung nicht sofort, sondern zu einem nach unseren betrieblichen Erfordernissen gewählten, ggf. auch deutlich später liegenden Zeitpunkt aus. Sie werden hierüber von uns nicht informiert.

Schriftform der Kündigung: Was müssen Sie tun?

Das Gesetz und unsere Wasserlieferungsbedingungen (dort in § 32 Absatz 6) schreiben vor, dass die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat, was bedeutet, dass auf Papier eigenhändig unterschrieben werden muss und uns die Kündigung dann per Post zugesandt wird. Wir werden uns aber auf fehlende Schriftform nicht berufen, wenn uns die Kündigung als gescannte Fassung des unterschriebenen Originals in geeigneter digitaler Form (z. B. als PDF) an die auf dem Kündigungsformular genannte E-Mail-Adresse senden. Sie können also auch gerne diesen Weg wählen. Bitte beachten Sie aber, dass eine Unterschrift auf der Kündigung auf jeden Fall erforderlich ist.

Wann macht eine Kündigung keinen Sinn für Sie?

Kündigen Sie die Grundstücksversorgung bitte nicht, wenn Sie

- die Wasserversorgung nur vorübergehend, d. h. im Regelfall bis max. 1 Jahr abgesperrt haben wollen. Sie haben nach § 32 Absatz 7 unserer Wasserlieferungsbedingungen das Recht, eine solche vorübergehende Absperrung ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Wenden Sie sich hierfür bitte formlos an wasseranschluss@hamburgwasser.de
- weiterhin Wasser auf Ihrem Grundstück benötigen, aber Veränderungen in der Lage des Hausanschlusses und/oder des Zählerstandortes erforderlich werden. Typischerweise besteht dieser Bedarf z. B. beim Abriss einer bestehenden Bebauung und einem anschließenden Neubau auf demselben Grundstück. Diese Änderungsbedarfe betreffen lediglich die konkrete technische Ausgestaltung Ihres Trinkwasseranschlusses und bedürfen keiner Kündigung. Die beabsichtigten Änderungen müssen aufgrund von § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 unserer Wasserlieferungsbedingungen vorab mit uns abgestimmt werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an wasseranschluss@hamburgwasser.de